

Musterwiderspruch im Falle der Heranziehung von Eltern junger volljähriger Menschen mit Behinderung zu den Kosten des Lebensunterhalts nach der Sonderregelung des § 142 Absatz 3 SGB IX

I) Vorbemerkung

Am 1. Januar 2020 ist die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft getreten. Seitdem ist das Recht der Eingliederungshilfe nicht mehr im Sozialgesetzbuch XII (= Recht der Sozialhilfe), sondern in Teil 2 des Sozialgesetzbuches IX (= Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) geregelt.

Für **volljährige Menschen mit Behinderung**, die bislang in sogenannten vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe lebten, hat sich dadurch vieles geändert. Unter anderem wurden in diesen Wohnformen, die jetzt „besondere Wohnformen“ heißen, die existenzsichernden Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe getrennt. Das heißt, diese Leistungen werden nicht mehr – wie bisher – als Komplexleistung erbracht.

Für **minderjährige Menschen mit Behinderung**, die in stationären Wohnformen leben, weil sie z.B. ein Schul- oder Ausbildungsinternat besuchen, ist es dagegen bei der alten Leistungssystematik geblieben. In diesen Wohnformen sind die Leistungen der Eingliederungshilfe weiterhin als Komplexleistung ausgestaltet. Sie umfassen daher neben der Eingliederungshilfe (z.B. in Form von Hilfe zur Schulbildung) auch existenzsichernde Leistungen wie Verpflegung. An den Kosten dieser existenzsichernden Leistungen müssen sich Eltern minderjähriger Kinder – wie bisher - mit einem Beitrag in Höhe der hierfür ersparten häuslichen Aufwendungen beteiligen. Geregelt ist das jetzt in § 142 Absatz 1 SGB IX. Die Höhe der häuslichen Ersparnis hängt dabei vom Einzelfall, insbesondere von den Einkommensverhältnissen der Eltern ab.

Eine Sonderstellung in diesem Nebeneinander von neuer und alter Leistungssystematik nehmen **junge volljährige Menschen mit Behinderung** ein, die z.B. nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin einige wenige Jahre im Schulinternat verbleiben, um dort ihre Schulausbildung abzuschließen. Damit für diese relativ kleine Personengruppe nicht innerhalb der gleichen Wohnform ein anderes Leistungssystem anzuwenden ist, hat der Gesetzgeber entschieden, junge volljährige Menschen mit Behinderung, die in Schul- oder Ausbildungsinternaten leben, leistungsrechtlich wie minderjährige Menschen mit Behinderung zu behandeln. Das gleiche gilt für junge Volljährige, die für eine kurze Zeit, in der Regel maximal bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, weiter in einer Wohn-einrichtung leben, die konzeptionell auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet ist. In diesen Fällen werden existenzsichernde Leistungen und Leistungen der Eingliederungshilfe wie bei minderjährigen Leistungsberechtigten als Komplexleistung erbracht. Geregelt ist das in § 134 Absatz 4 SGB IX.

Umstritten ist nun, ob die Eltern dieser jungen volljährigen Menschen mit Behinderung ebenso wie die Eltern minderjähriger Kinder in Höhe der ersparten häuslichen Aufwendungen zu den Kosten des Lebensunterhalts in den betreffenden Wohnformen herangezogen werden können. Von einigen Trägern der Eingliederungshilfe insbesondere in Baden-Württemberg wird dies bejaht. Dort werden seit dem Frühjahr 2020 entsprechende monatliche Kostenbeiträge von den betroffenen Eltern erhoben. Die Eingliederungshilfeträger stützen sich dabei auf § 142 Absatz 3 SGB IX, der eine entsprechende Anwendung von § 142 Absatz 1 SGB IX vorsieht, wenn volljährige Leistungsberechtigte Leistungen in Internaten oder Wohnformen für Minderjährige erhalten.

Der reine Wortlaut von § 142 Absatz 3 SGB IX spricht zwar für die Rechtmäßigkeit dieser Verwaltungspraxis und damit für die Kostenheranziehung der Eltern. Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift, deren ursprüngliche Fassung noch kurz vor ihrem Inkrafttreten gleich zweimal unmittelbar hintereinander geändert wurde, spricht jedoch dagegen. Nach Auffassung des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) sprechen insbesondere Sinn und Zweck der letzten Änderung, die die Vorschrift durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz erfahren hat, dagegen, dass auf ihrer Grundlage eine Kostenheranziehung der Eltern erfolgen darf. Denn mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz sollten sämtliche Unterhaltsbeiträge von Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung in der Eingliederungshilfe abgeschafft werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) teilt diese Rechtsauffassung im Ergebnis und hat insoweit Ende November 2020 in einem Gespräch mit den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung, zu denen auch der bvkm gehört, signalisiert, dass diesbezüglich eine zeitnahe gesetzliche Klarstellung geprüft werde.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der bvkm betroffenen Eltern, gegen die Erhebung von Kostenbeiträgen für die häusliche Ersparnis Widerspruch einzulegen und gleichzeitig im Hinblick auf die angekündigte Prüfung einer gesetzlichen Klarstellung das Ruhen des Widerspruchsverfahrens zu beantragen.

Hierfür ist der nachstehende Musterwiderspruch gedacht.

II) Allgemeine Hinweise zum Einlegen von Widerspruch und Klage

Die Entscheidungen der Träger der Eingliederungshilfe unterliegen der Kontrolle durch die Sozialgerichtsbarkeit. Gegen unrichtige Bescheide ist zunächst fristgerecht schriftlich Widerspruch beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu erheben. Enthält der Bescheid eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung, ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu erheben. Fehlt eine solche Rechtsmittelbelehrung kann man innerhalb eines Jahres Widerspruch einlegen. Damit man beweisen kann, dass man die Frist eingehalten hat, sollte man den Widerspruch per Einschreiben mit Rückschein verschicken.

Der Widerspruch muss während der Widerspruchsfrist noch nicht begründet werden. Es reicht zunächst aus, darzulegen, dass man mit der Entscheidung des Trägers der Eingliederungshilfe nicht einverstanden ist. (Beispiel: „Hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom Widerspruch ein. Die Begründung dieses Widerspruchs erfolgt gesondert.“) Da es sich bei den Bescheiden von Behörden immer um die Entscheidung von Einzelfällen handelt, sollte man schließlich in der Begründung des Widerspruchs auf die individuellen Umstände des Einzelfalles möglichst konkret eingehen. Insoweit sind Musterwidersprüche nur bedingt verwendbar.

Der Träger der Eingliederungshilfe wird die Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung des Widerspruchs erneut überprüfen. Entweder wird dann den Einwänden des Widerspruchs Rechnung getragen oder der Widerspruch wird durch einen sogenannten Widerspruchsbescheid zurückgewiesen. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann man Klage vor dem Sozialgericht erheben. Enthält der Widerspruchsbescheid keine Rechtsmittelbelehrung, hat man für die Klage ein Jahr Zeit. Ist der Widerspruchsbescheid hingegen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, muss die Klage innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt mit der Zustellung des Widerspruchsbescheids.

Da es vor den Sozialgerichten in der ersten Instanz keinen Anwaltszwang gibt, kann jeder Klageberechtigte selbst Klage einreichen und auch alleine zur mündlichen Verhandlung erscheinen.

III) Muster für einen Widerspruch

Name und Anschrift der Eltern

An den
Träger der Eingliederungshilfe
in

Ort, den.....

Widerspruch gegen den Bescheid vom, Aktenzeichen:.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid des Trägers der Eingliederungshilfe vom legen wir hiermit

WIDERSPRUCH

ein, soweit gegen uns ein Kostenbeitrag für die häusliche Ersparnis in Höhe von monatlich Euro aufgrund der Betreuung unseres Sohnes/unserer Tochter im Internat/ der betreuten Wohnform festgesetzt wurde.

Es wird ferner vorsorglich das

Ruhen des Widerspruchsverfahrens

nach § 202 SGG in Verbindung mit § 251 ZPO beantragt, weil das BMAS derzeit eine zeitnahe gesetzliche Klarstellung zu § 142 Absatz 3 SGB IX prüft.

Begründung:

Unser Sohn.... / Unsere Tochter ist Jahre alt und lebt im Internat / in der betreuten Wohnform Als junger volljähriger Mensch mit Behinderung zählt er/sie somit zu dem Personenkreis, auf den in leistungsrechtlicher Hinsicht die Sonderregelung des § 134 Absatz 4 SGB IX Anwendung findet.

Gemäß Bescheid vom haben Sie gegen uns als Eltern auf der Grundlage von § 142 Absatz 3 SGB IX einen Kostenbeitrag für die häusliche Ersparnis in Höhe von monatlich Euro festgesetzt. Die Festsetzung eines Kostenbeitrags ist in diesen Fallkonstellationen jedoch rechtswidrig.

Zwar spricht der reine Wortlaut von § 142 Absatz 3 SGB IX, der eine entsprechende Anwendung von § 142 Absatz 1 SGB IX vorsieht, wenn volljährige Leistungsberechtigte Leistungen in Internaten oder Wohnformen für Minderjährige erhalten, für die von Ihnen vorgenommene Kostenfestsetzung. Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift spricht jedoch dagegen. Insbesondere sprechen Sinn und Zweck der letzten Änderung, die die Vorschrift durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz erfahren hat, dagegen, dass auf ihrer Grundlage eine Kostenheranziehung der Eltern erfolgen darf. Denn mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz sollten sämtliche Unterhaltsbeiträge von Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung in der Eingliederungshilfe abgeschafft werden.

Im Ergebnis bedeutet das: Eltern volljähriger Kinder können nach § 142 Absatz 3 SGB IX nicht zu den Kosten des Lebensunterhalts herangezogen werden.

Im Einzelnen:

§ 142 SGB IX wurde noch bevor er jemals in seiner ursprünglichen Fassung, wie sie im Bundesteilhabegesetz (BTHG) vorgesehen war, in Kraft treten konnte, zum Ende des Jahres 2019 gleich zweimal kurz hintereinander geändert. Die erste Änderung erfolgte durch das SGB IX/SGB XII-Änderungsgesetz vom 30.11.2019 und die zweite Änderung, in der § 142 Absatz 3 SGB IX seine jetzige missglückte Fassung erhielt, erfolgte durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz vom 10.12.2019. Die dortige endgültige Fassung der Vorschrift geht auf die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 6.11.2019 zurück, erfolgte also quasi in letzter Minute und wird in der Begründung der Beschlussempfehlung als „Folgeänderung“ zu dem mit gleicher Beschlussempfehlung neu eingefügten § 134 Absatz 4 Satz 2 SGB IX beschrieben. Die Begründung der jetzt gültigen Fassung von § 142 Absatz 3 SGB IX ist deshalb sehr dürftig und hilft zum näheren Verständnis der Vorschrift nicht weiter.

Aufschlussreicher ist darum ein Blick auf die Vorgängerregelungen: Sowohl die ursprüngliche BTHG-Fassung als auch die Fassung des § 142 Absatz 3 SGB IX durch das SGB IX/SGB XII-Änderungsgesetz sah eine Heranziehung von Eltern volljähriger Kinder zu einem monatlichen Unterhaltsbeitrag von 26,49 Euro für die Kosten des Lebensunterhalts im Falle einer Internatsbeschulung vor. Eltern volljähriger Kinder sollten also – wie schon nach der alten Rechtslage (vgl. § 94 Absatz 2 SGB XII a.F.) – in Höhe eines beschränkten monatlichen Unterhaltsbeitrags und gerade nicht wie die Eltern minderjähriger Kinder in Höhe der häuslichen Ersparnis zu den Kosten des Lebensunterhalts herangezogen werden.

Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz ist schließlich auch dieser Unterhaltsbeitrag entfallen. Ursprünglich sollte zu diesem Zweck der Absatz 3 in § 142 SGB IX ersatzlos gestrichen werden. In der Begründung des Regierungsentwurfs zum Angehörigen-Entlastungsgesetz heißt es dazu:

„§ 142 Absatz 3 wird in Folge der mit diesem Gesetz vorgesehenen Entlastung Unterhaltsverpflichteter gestrichen.

Die Regelung wurde inhaltlich aus § 94 Absatz 2 SGB XII übernommen, wonach der Anspruch von volljährigen Kindern auf Unterhalt gegen ihre Eltern wegen Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches nur in begrenzter Höhe auf den Träger der Sozialhilfe übergeht. Übernommen wurde diese Regelung nur für Volljährige, die in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht leben (z.B. in Internatsschulen für blinde oder taublinde Kinder).

Denn nur für diesen Personenkreis soll, wie bei Minderjährigen, weiterhin das bis zum 31. Dezember 2019 geltende Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gelten. Die Leistungen werden in diesen Sonderfällen wie nach bisheriger Rechtslage im SGB XII in vollem Umfang erbracht und nicht getrennt.

Daher müsste die mit diesem Gesetz vorgesehene Entlastung Unterhaltsverpflichteter mit einem Jahresbruttoeinkommen von jeweils bis zu 100 000 Euro in der Sozialhilfe (§ 94 Absatz 1a des Zwölften Buches) auch für den Übergang des Unterhaltsanspruchs nach § 142 Absatz 3 gelten. Ansonsten wären unterhaltsverpflichtete Eltern behinderter volljähriger Kinder, die in Internaten leben, durch die mit dem BTHG erfolgte Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch schlechter gestellt.

Aufgrund der nur sehr geringen Fallzahl von betroffenen Eltern, die jeweils über ein Jahreseinkommen von über 100 000 Euro verfügen und aufgrund der Tatsache, dass die Eingliederungshilfe ab 2020 eben nicht mehr Teil der Sozialhilfe, sondern Teil eines insoweit Besserstellungen rechtfertigenden, eigenen Leistungssystems ist, wird der auf monatlich 24,68 Euro (Stand 2016) begrenzte Unterhaltsanspruch zu Leistungen des Lebensunterhalts in der Eingliederungshilfe auch für Eltern von volljährigen Internatsschülern gestrichen, deren Jahresbruttoeinkommen jeweils mehr als 100 000 Euro beträgt. Dabei wird auch dem unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand Rechnung getragen, der den Eingliederungshilfeträgern durch die begrenzte Heranziehung der geringen Anzahl der davon betroffenen Eltern entstehen würde.

Mit der Aufhebung von Absatz 3 wird es in der gesamten Eingliederungshilfe keine Heranziehung von Unterhaltsverpflichteten mehr geben. Damit wird auch unter unterhaltsrechtlichen Aspekten verdeutlicht, dass die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgeführt wird.“ (vgl. Bundestags-Drucksache 19/13399, Begründung zu Artikel 2 Nr. 7, Seite 38 f)

Deutlich wird aus dieser Begründung, worum es dem Gesetzgeber beim Angehörigen-Entlastungsgesetz geht: Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung sollen von 2020 an keinen Kostenbeitrag mehr für Leistungen der Eingliederungshilfe (deshalb erfolgte durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz ebenfalls die Streichung von § 138 Absatz 4 SGB IX) und keinen Kostenbeitrag für den Lebensunterhalt in Internaten oder sonstigen Einrichtungen für Minderjährige leisten müssen.

Die ersatzlose Streichung von § 142 Absatz 3 SGB IX ist dann zwar aufgrund der Beratungen im Ausschuss für Arbeit und Soziales nicht Gesetz geworden (siehe oben). Denn der Absatz 3 wurde letztlich nicht einfach nur gestrichen, sondern in seine jetzige missglückte Form überführt. Der Grundgedanke aus der Begründung des Regierungsentwurfs, dass mit der Aufhebung der ursprünglichen Fassung von § 142 Absatz 3 SGB IX die Unterhaltsheranziehung von Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung vollständig entfallen sollte, ist bei der Auslegung der Vorschrift aber dennoch zu berücksichtigen.

Im Ergebnis kann sich die Neufassung von § 142 Absatz 3 SGB IX, der in dieser Form bereits in § 142 Absatz 4 SGB IX in der Version des SGB IX/SGB XII-Änderungsgesetzes angelegt war, deshalb nur auf das in den Absätzen 1 und 2 geregelte Bruttoprinzip und nicht auf die ebenfalls dort geregelte häusliche Ersparnis beziehen. Hierauf deutet auch die Gesetzesbegründung des SGB IX/SGB XII-Änderungsgesetzes zu § 142 Absatz 4 SGB IX hin. Eine andere Auslegung von § 142 Absatz 3 SGB IX wäre im Übrigen systemfremd. § 92 Absatz 2 SGB XII a. F. hat auch bisher nur den Personenkreis des § 19 Absatz 3 SGB XII in die Pflicht genommen, häusliche Ersparnis aufzubringen. Das waren seinerzeit nur die Eltern minderjähriger Kinder, nicht auch die Eltern volljähriger Kinder. Müssten

diese nun nach § 142 Absatz 3 SGB IX einen Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis erbringen, würde dies eine erhebliche Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage bedeuten. Dies wäre mit Sicherheit ein vom Gesetzgeber nicht gewolltes Ergebnis.

Aufgrund seiner Entstehungsgeschichte ist der Anwendungsbereich von § 142 Absatz 3 SGB IX im Ergebnis teleologisch dahingehend zu reduzieren, dass sich die „entsprechende Geltung“ von Absatz 1 und 2 der Vorschrift lediglich darauf bezieht, dass auch bei Volljährigen in den beschriebenen Leistungssettings das sogenannte Bruttoprinzip greift.

Diese Rechtsauffassung wird im Ergebnis auch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geteilt. Ende November 2020 hat das BMAS insoweit in einem Gespräch mit den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung signalisiert, dass diesbezüglich eine zeitnahe gesetzliche Klarstellung geprüft werde.

Aus den genannten Gründen bitte ich Sie, den Bescheid vom ... aufzuheben und von einer Kostenfestsetzung abzusehen.

Für den Fall, dass Sie meiner Rechtsauffassung nicht folgen, wird vorsorglich im Hinblick auf die derzeitige Prüfung einer gesetzlichen Klarstellung durch das BMAS das Ruhen des Widerspruchsverfahrens nach § 202 SGG in Verbindung mit § 251 ZPO beantragt.

(Unterschrift der Eltern)

IV) Vorgehensweise bei bestandskräftigen Bescheiden

Viele Eltern, die im Laufe des Jahres 2020 in den oben genannten Fallkonstellationen zu den Kosten des Lebensunterhaltes herangezogen worden sind, sind davon ausgegangen, dass die Kostenfestsetzung zu recht erfolgt ist. Dementsprechend haben sie gegen die Kostenbeitragsbescheide keinen Widerspruch eingelegt. Die Bescheide sind dadurch bestandskräftig geworden. Ein Widerspruch gegen einen solchen Bescheid wäre wegen der abgelaufenen Widerspruchsfrist unzulässig und hätte deshalb keine Aussicht auf Erfolg.

In diesen Fällen lässt sich der Bescheid nur noch aus der Welt schaffen, indem er vom Eingliederungshilfeträger zurückgenommen wird. Eine solche Rücknahme ist nach § 44 SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit möglich, wenn das Recht bei Erlass des Bescheides unrichtig angewandt worden ist. Bereits geleistete Kostenbeiträge muss der Eingliederungshilfeträger den Eltern im Falle der Rücknahme des Bescheides zurückzahlen.

Sollte es zu der gesetzlichen Klarstellung kommen, die das BMAS derzeit prüft, ist betroffenen Eltern deshalb zu empfehlen, beim Eingliederungshilfeträger unter Hinweis auf diese Klarstellung die rückwirkende Rücknahme des Bescheides nach § 44 SGB X zu beantragen.

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

**Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
IBAN DE69 3702 0500 0007 0342 03
BIC BFSWDE33XXX
Bank für Sozialwirtschaft**

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

Katja Kruse
Leiterin Abteilung Recht
beim Bundesverband für körper-
und mehrfachbehinderte Menschen

Stand: Dezember 2020